



Dekret der Schulführungskraft Nr. 13 vom 22. April 2020

Aussetzung der Teilnahmebestätigungen für die Anerkennung von außerschulischen Bildungsangeboten 2019/20 – Befreiung von der Pflichtquote

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule;
- in das Landesgesetz vom 26.01.2015, Nr. 1 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildung, Rechtsstatus des Lehrpersonals und Lehrlingsausbildung;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr. 81 betreffend die Rahmenrichtlinien für die Grund- und Mittelschule;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721 betreffend die Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote durch die deutschsprachigen Schulen;
- in die Mitteilung des Abteilungsdirektors Dr. Tschigg vom 13.02.2018 betreffend die Fenstertage im Kindergarten- und Schulkalender der Schuljahre 2018/19 und 2019/2020;
- in den eigenen Beschluss des Schulrates vom 30.04.2018, Nr. 4 mit welchem die Anerkennung der außerschulischen Bildungstätigkeiten bis auf Widerruf genehmigt wurde;
- in den eigenen Beschluss des Schulrates vom 29.04.2019, Nr. 3 mit welchem der Beschluss des Schulrates vom 30.04.2019, Nr. 4 abgeändert wurde;
- in das Gesetzesdekret vom 23. Februar 2020, Nr. 6;
- in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 1. März 2020;
- in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 4. März 2020;
- in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 8. März 2020;
- in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 9. März 2020;
- in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 11. März 2020;
- in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 22. März 2020;
- in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 1. April 2020;
- in die Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmannes Nr. 4/2020 vom 04.03.2020, Nr. 10/2020 vom 16.03.2020 und Nr. 11 vom 21.03.2020
- in das Gesetzesdekret 17. März 2020, Nr. 18, insbesondere Art. 83;
- in die Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmannes Nr. 12/2020 und Nr. 13/2020 vom 23.03.2020;
- in die Verordnungen des Landeshauptmannes Nr. 14/2020 vom 26.03.2020, Nr. 20/2020 vom 13.04.2020 und Nr. 21/2020 vom 18.04.2020

Nach Feststellung, dass

- dass die Anerkennung der außerschulischen Bildungstätigkeiten bereits einige Schuljahre erprobt wurden;
- dass der eigene Beschluss vom 30.04.2018, Nr. 4 aufgrund des neu beschlossenen Stundenplanes ab dem Schuljahr 2019/20 abgeändert wurde;
- dass sich SchülerInnen im Schuljahr 2019/20 ab dem 05. Dezember 2019 vom Wahlpflichtfach befreien lassen konnten;
- dass die in den oben genannten Dekreten und Verordnungen verfügten Beschränkungsmaßnahmen den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Einheitlichkeit der Durchführung der auf internationaler und europäischer Ebene ausgearbeiteten Prophylaxeprogramme gewährleisten sollen;
- dass die verfügten Maßnahmen auch weiterhin die Mobilität stark beschränken werden, um die aktuelle Epidemie einzudämmen und daher bürokratische Abspracheprozesse zwischen mehreren Institutionen schwer durchführbar sind;

- dass die Anwesenheit in Büros und an Arbeitsplätzen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren ist und, dass die persönlichen Anwesenheiten nur für jene Tätigkeiten gegeben sind, die eng mit der Verwaltung der Notstandssituation zusammenhängen und von der Führungskraft als unerlässlich definiert werden,
- dass die meisten akkreditierten Vereine des Grundschulsprengels Eppan momentan keine Tätigkeiten durchführen können und somit auch keine verwaltungstechnischen Arbeiten garantiert werden können;
- dass durch die Notstandsverordnungen für die Eindämmung der Pandemie „CoVid-19“ nicht alle geplanten Termine erbracht werden konnten;
- dass die Familien, in dieser Zeit des Ausnahmezustandes, nicht in der Lage sind, die Teilnahmebestätigung einzuholen;
- dass es gilt die Familien und die Verwaltung zu entlasten;

verfügt die Schulführungskraft

dass die Pflicht der Abgabe der Teilnahmebestätigungen für die Anerkennung von außerschulischen Bildungsangeboten 2019/20, aufgrund des momentanen Notstandes für das Schuljahr 2019/20, ausgesetzt wird.

Die Unterrichtsbefreiung von der den Schulen vorbehaltenen Pflichtquote, die aufgrund der Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote erfolgte und ab dem 05. Dezember 2019 umgesetzt wurde, gilt als geleistet.

Die Eltern werden über den Elternbrief Nr. 6 darüber in Kenntnis gesetzt.

Dieses Dekret wird an der digitalen Anschlagetafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch bei der Schulführungskraft einlegen. Das Dekret wird auf der Homepage veröffentlicht

Eppan, 22.04.2020

Die Schulführungskraft
Hannes Unterkofler
(mit digitaler Unterschrift gekennzeichnet)